

Courtagevereinbarung

zwischen der

ONE Versicherung AG

Aeulestrasse 56
9490 Vaduz, Liechtenstein
Handelsregister:
FL-0002.574.162-0

vertreten durch die Geschäftsleitung

- nachfolgend „**ONE**“ genannt -

und

[Firma und Anschrift Versicherungsmakler]

- nachfolgend „**Makler**“ genannt -

- nachfolgend zusammen „**die Parteien**“ -

Präambel

1. ONE ist eine Versicherungsgesellschaft mit Sitz in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, welche mit Bewilligung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (nachfolgend „FMA“) die in **Anlage 1** aufgelisteten Versicherungsprodukte (nachfolgend „**Versicherungsprodukte**“) über den freien Dienstleistungsverkehr in Deutschland anbietet.
2. Der Makler ist ein Versicherungsmakler gemäß §§ 34d Abs. 1 GewO, 59 Abs. 1, Abs. 3 VVG, 93ff. HGB, der Versicherungen an Kunden mit Wohnsitz in Deutschland vermittelt, und in dieser Funktion allein als Sachwalter des Kunden tätig wird. Er ist Inhaber der gewerberechtlichen Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO und als Versicherungsmakler im Vermittlerregister des DIHK unter der Registrierungsnummer [XXX] eingetragen. Das Erlöschen der Erlaubnis hat der Makler ONE unverzüglich in Textform anzuzeigen. Dieselben Vorgaben gelten auch, falls der Makler mit Untermaklern zusammenarbeitet.
3. ONE beabsichtigt, dem Makler ihre Versicherungsprodukte für die Vermittlung an dessen Kunden in Deutschland zur Verfügung zu stellen.

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1. Grundlage dieser Courtagevereinbarung sind neben den gesetzlichen sowie aufsichtsrechtlichen Anforderungen, insbesondere auch die „Allgemeinen Courtagebestimmungen“ und „Besonderen Courtagebestimmungen“ gemäß der **Anlage 2** zu dieser Courtagevereinbarung.
- 1.2. Die Anlagen zu dieser Courtagevereinbarung stellen einen integrierenden Vertragsbestandteil dieser Courtagevereinbarung dar.

2. Tätigkeiten und Pflichten des Maklers

- 2.1. Gegenstand der Tätigkeit des Maklers für ONE ist die Zuführung von neuen Versicherungsverträgen der in der Anlage 1 genannten Versicherungsprodukte, wobei eine Pflicht zum Tätigwerden des Maklers nicht besteht. Ebenso besteht keine Pflicht von ONE, vom Makler eingereichte Anträge anzunehmen, es sei denn, ONE ist hierzu gesetzlich verpflichtet. Der Makler wird hierbei gegenüber ONE ausschließlich auf Grundlage eines zwischen ihm und dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Maklervertrages tätig.
- 2.2. Unberührt von der Tätigkeit nach Ziff. 2.1 bleiben die Pflichten des Maklers gegenüber dem Versicherungsnehmer aus dem Maklervertrag zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Makler. Die Beendigung des Maklervertrages hat der Makler gegenüber ONE unverzüglich in Textform anzuzeigen. Dasselbe gilt, wenn der Makler mit dem Versicherungsnehmer einen Maklervertrag geschlossen

hat, der keine fortlaufende Betreuung des Versicherungsnehmers durch den Makler vorsieht.

2.3. Der Makler wird alle Informationen, die für die Geschäftsbeziehung zu ONE von Bedeutung sind, insbesondere Änderungen in der Rechtsform des Maklers, der Vertretungsberechtigung oder seines gewerberechtlichen Status, der ONE unverzüglich in Textform mitteilen.

2.4. Der Makler wird nur solche vom Versicherungsnehmer unterzeichneten Versicherungsanträge bzw. solche vom Versicherungsnehmer abgegebenen Annahmeerklärungen auf ein von ONE abgegebenes Versicherungsangebot an ONE übersenden, zu denen entweder

2.4.1 der Makler dem Versicherungsnehmer rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung alle vertrags- und produktrelevanten Unterlagen und Informationen und Unterlagen nach § 7 VVG und der VVG-InfoV (insbesondere Versicherungsbedingungen, Produktinformationsblatt, Vertragsinformationen, Zusammenfassung der Angaben, Informationen zu den Folgen der vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung, Widerrufsbelehrung, SEPA-Mandat, ONE Datenschutzerklärung) in Textform übermittelt und der Versicherungsnehmer den Empfang in Textform bestätigt hat; oder

2.4.2 eine auf den Makler und - soweit tätig – auch Untermakler gemäß Ziffer 4 lautende Vollmacht des Versicherungsnehmers in Versicherungsangelegenheiten in Textform beigelegt ist, die insbesondere auch den Empfang aller Vertragsinformationen und Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag gemäß § 7 VVG, VVG-InfoV umfasst;

3. Vergütung des Maklers, Aufrechnung

3.1. Für die unter Ziff. 2.1 dieser Courtagevereinbarung genannten Vermittlungs- und Betreuungstätigkeiten erhält der Makler von ONE eine Courtage gemäß den Bestimmungen der **Anlage 2** zu dieser Courtagevereinbarung.

3.2. Mit Zahlung der Courtage gemäß Ziffer 3.1 sind alle Tätigkeiten des Maklers im Zusammenhang mit der Vermittlung und Betreuung von Versicherungsverträgen von ONE abgegolten. Weitergehende Vergütungsansprüche stehen dem Makler gegenüber ONE nicht zu.

3.3. Der Makler kann gegen Forderungen der ONE mit eigenen Forderungen nur dann und nur insoweit die Aufrechnung erklären, sofern die Forderung des Maklers von ONE anerkannt oder sie rechtskräftig festgestellt worden ist.

3.4. Ein Courtageanspruch des Maklers gegenüber ONE entsteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer ONE vor dem Abschluss des vermittelten Versicherungsvertrages eine von einem Versicherungsberater (§ 34d Abs. 2 GewO) ausgestellte Bescheinigung über eine Beratung über die Versicherung vorlegt, sofern sich aus der Bescheinigung ergibt, dass zwischen dem Tag der Beratung durch den Versicherungsberater und dem Tag des Antrags auf Abschluss des Versicherungsvertrages nicht mehr als sechs Monate verstrichen sind

4. Einsatz von Untermaklern

4.1. Der Makler stellt sicher, dass die für ihn tätigen selbständigen Untermakler im Besitz einer gewerberechtlichen Erlaubnis als Versicherungsmakler gemäß § 34d GewO sind sowie den sonstigen Anforderungen des Vermittlerrechts genügen. Auf Anforderung wird der Makler das Bestehen der im vorstehenden Satz genannten Voraussetzungen gegenüber ONE belegen. Verliert ein Untermakler die Erlaubnis zur Vermittlung von Versicherungen gemäß § 34d GewO, ist der Makler verpflichtet, ONE unverzüglich darüber zu informieren. Zudem stellt der Makler sicher, dass sich auch die vom Makler beauftragten Untermakler an sämtliche dem Makler auferlegte Pflichten gemäß Ziffer 2 halten.

4.2. Der Makler übersendet der ONE zu Beginn der Zusammenarbeit und danach – sofern sich Veränderungen ergeben – einmal monatlich in Textform (z.B. E-Mail) eine Auflistung der für ihn tätigen Untermakler. Die Liste enthält insbesondere den Namen und die Anschrift des Untermaklers sowie dessen Registrierungsnummer, mit welcher der Untermakler als Versicherungsmakler in das Vermittlerregister eingetragen ist.

5. Bestandsübertragung

Voraussetzung für eine Bestandsübertragung ist die Vorlage einer auf den anderen Versicherungsmakler lautenden Maklervollmacht. ONE wird diese Einwilligung nicht willkürlich verweigern. Einen Vergütungsanspruch gegenüber ONE erwirbt der übernehmende Makler nur, sofern zwischen ihm und ONE eine Courtagevereinbarung besteht.

6. Prämieninkasso

Das Inkasso der Versicherungsbeiträge wird von ONE durchgeführt. Der Makler ist zum Prämieninkasso nicht berechtigt.

7. Zielmarkt

ONE stellt dem Makler sämtliche sachgerechten Informationen zu den Versicherungsprodukten, zu den für die einzelnen Produkte ermittelten Zielmärkte und zur vorgeschlagenen Vertriebsstrategie, einschließlich Informationen zu den Hauptmerkmalen und Charakteristika der Versicherungsprodukte, den mit diesen Produkten verbundenen Risiken und Kosten, einschließlich der implizierten Kosten, sowie zu jedweden Umständen, die zu einem Interessenkonflikt zu Lasten des Kunden führen können, zur Verfügung.

Der Makler verpflichtet sich, die Produkte grundsätzlich in dem von ONE definierten Zielmarkt zu vertreiben. ONE ist berechtigt, die Einhaltung dieser Vorgaben regelmäßig im Rahmen von Stichproben zu überprüfen und entsprechende Nachweise bei dem Makler anzufordern. Wird ein Produkt außerhalb des Zielmarktes vertrieben, behält sich ONE die Annahme des Versicherungsvertrages vor. Der Makler hat in diesem Fall darzulegen, warum die Produkte gleichwohl den Wünschen und Bedürfnissen dieser Kunden entsprechen und gegebenenfalls das Produkt für diesen angemessen ist.

Der Makler informiert ONE unaufgefordert und unverzüglich in Textform über Umstände, die seiner Ansicht nach darauf schließen lassen, dass ein Produkt den Interessen, Zielen und Merkmalen des ermittelten Zielmarktes nicht oder nicht mehr entspricht, oder über sonstige produktbezogene Umstände, die nachteilige Auswirkungen auf den Kunden haben können.

8. Vertraulichkeit

8.1. Die Parteien werden Informationen, insbesondere auch über Versicherungsnehmer, versicherte Personen und/oder Begünstigte, die eine Partei der jeweils anderen Partei im Rahmen des Vertragsverhältnisses zugänglich macht oder von denen die empfangende Partei bei Gelegenheit der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen Kenntnis erlangt, insbesondere Dateien, Know-how, Computerprogramme, Schnittstellen, Geschäfts- und Marktstrategien, Informationen über Preisgestaltungen, Margen und Umsätze, Kundendaten, Marketingpläne, Kooperationspartner, Beschaffungs- und Einkaufsbedingungen, sonstige Finanz- und Geschäftsdaten sowie die Konditionen dieser

Courtagevereinbarung (nachfolgend insgesamt, „**Vertrauliche Informationen**“ genannt), vertraulich behandeln.

- 8.2. Vorbehaltlich der Ziffern 8.3 und 8.4 verpflichtet sich jede Partei insbesondere, Vertrauliche Informationen (i) ohne vorheriges schriftliches (E-Mail genügt) Einverständnis der anderen Partei nicht an Dritte weiterzugeben, (ii) nicht für andere Zwecke als im Zusammenhang mit dieser Courtagevereinbarung zu verwenden und (iii) geeignete Maßnahmen zu treffen, um unbefugten Zugang zu Vertraulichen Informationen der anderen Partei zu verhindern.
- 8.3. Eine Partei ist nicht verpflichtet, Vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei als solche zu behandeln, wenn sie nachweisen kann, dass sie (i) bereits öffentlich zugänglich waren, es sei denn, diese Zugangsmöglichkeit resultierte aus einem Verstoß gegen Bestimmungen dieser Courtagevereinbarung, (ii) aus einer anderen Quelle als von der anderen Partei stammen, die zum Zeitpunkt der Weitergabe in Bezug auf die Vertrauliche Information keiner Verpflichtung zur Vertraulichkeit oder Geheimhaltung unterlag, (iii) der anderen Partei bereits vor Abschluss der Courtagevereinbarung bekannt waren und die Partei zu diesem Zeitpunkt keiner Verpflichtung zur Vertraulichkeit oder Geheimhaltung in Bezug auf diese Vertraulichen Informationen unterlag; oder (iv) ohne Bezug auf die Vertraulichen Informationen von der Partei unabhängig entwickelt wurden.
- 8.4. Eine Partei darf Vertrauliche Informationen weitergeben, (i) soweit es an anderer Stelle dieser Courtagevereinbarung ausdrücklich gestattet ist, (ii) in dem für die Erfüllung ihrer Pflichten aus dieser Courtagevereinbarung erforderlichen Umfang an ihre Mitarbeiter und Subunternehmer sowie an im Sinne von § 15 AktG verbundene Unternehmen, (iii) an ihre professionellen Berater, sofern diese durch geltendes Recht zur Geheimhaltung verpflichtet sind, und (iv) sofern und soweit die jeweilige Partei durch ein Gesetz, ein Gericht, eine Aufsichts- oder Regulierungsbehörde (einschließlich der liechtensteinischen Behörden oder von diesen beauftragte Stellen) dazu verpflichtet wird.
- 8.5. Hinsichtlich Vertraulicher Informationen, die der Makler gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 8 an Dritte weitergegeben hat (z.B. Untervermittler, Subunternehmer, verbundene Unternehmen oder Gesellschafter des Maklers), hat der Makler dafür zu sorgen, dass die Dritten die Anforderungen dieser Ziffer 8 in gleichem Umfang erfüllen.

8.6. Die Geheimhaltungspflicht nach dieser Ziffer 8 gilt zeitlich unbegrenzt auch über die Beendigung der Courtagevereinbarung hinaus.

9. AVAD-Auskunftsverkehr

9.1. Das Informationsblatt zum AVAD-Auskunftsverkehr wurde dem Makler ausgehändigt. Mit dem darin geschilderten Auskunftsverfahren und der Weitergabe der erforderlichen Angaben an die AVAD durch ONE ist der Makler einverstanden.

9.2. Der Makler nimmt zudem selbst am AVAD-Auskunftsverfahren teil. Das heißt, er verpflichtet sich, über alle für ihn tätigen Personen eine AVAD-Auskunft einzuholen bzw. diese bei Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Untervermittler zu erteilen. Auf Verlangen der ONE hat der Makler die Einhaltung dieser Verpflichtung nachzuweisen.

10. Werbemaßnahmen

10.1. Jegliche Werbemaßnahmen des Maklers für die Produkte der ONE sind nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung (E-Mail genügt) durch ONE erlaubt. Sofern der Makler bei der Beratung und Vermittlung von Produkten von ONE Werbematerial verwenden sollte, hat es sich hierbei um von ONE ausdrücklich genehmigtes oder zur Verfügung gestelltes Werbematerial zu handeln. Soweit der Makler Untermakler einsetzt, hat er diese entsprechend zu verpflichten.

10.2. Das Logo der ONE ist von dem Makler, einem Untermakler oder Tippgeber nur dann zu verwenden, wenn ONE durch vorherige schriftliche (E-Mail genügt) Erklärung in die Verwendung eingewilligt und der Makler, Untermakler oder Tippgeber den von ONE zu erteilenden Hinweisen zur Logoverwendung zugestimmt hat.

11. Aufsicht

11.1. Die Parteien sind sich einig, dass durch die mit dieser Courtagevereinbarung geregelte Zusammenarbeit das Auskunftsrecht und die Prüfungsbefugnis der für ONE zuständigen Aufsichtsbehörden, insbesondere der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein („FMA“) und BaFin, in keiner Weise erschwert oder eingeschränkt werden sollen.

11.2. Sollte es nach dem Verlangen der für ONE zuständigen Aufsichtsbehörden, im Rahmen deren rechtmäßiger Aufsichtstätigkeit erforderlich werden, Auskünfte zum Geschäftsbetrieb des Maklers einzuholen, so wird der Makler diese Auskünfte

erteilen, insbesondere Bücher, Belege und Schriften vorlegen, und die Prüfung oder das Auskunftsbegehren in einer dem Zweck der Prüfung oder dem Auskunftsverlangen angemessenen Weise unterstützen.

12. Beschwerden

Sofern sich ein Kunde oder ein Verbraucherschutzverband über die Vermittlungs-/Betreuungsleistung des Maklers beschwert, wird ONE den Makler hierüber informieren. Der Makler ist verpflichtet, ONE innerhalb von 10 Tagen eine Stellungnahme sowie sämtliche notwendigen Unterlagen (z.B. Beratungsunterlagen, Beratungsdokumentationen, Maklerverträge, Maklervollmachten, etc.) zukommen zu lassen und sämtliche Fragen von ONE bzgl. der Beschwerde zu beantworten. Der Informationsaustausch erfolgt in Textform (z.B. per E-Mail).

13. Vertragsdauer, Kündigung, automatische Vertragsbeendigung

13.1. Diese Courtagevereinbarung tritt mit Zustimmung beider Parteien in Textform in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

13.2. Die Courtagevereinbarung kann von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch Erklärung in Textform (z.B. E-Mail) ordentlich gekündigt werden.

13.3. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung in Textform aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich:

13.3.1. wenn der Makler die Voraussetzungen zur Erteilung der Gewerbeerlaubnis gemäß § 34d Abs.1 GewO nicht mehr erfüllt, weil er die erforderliche Zuverlässigkeit oder Berufshaftpflichtversicherung nicht mehr besitzt oder in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt;

13.3.2. bei einem entsprechenden Kündigungs- oder Beendigungsverlangen einer zuständigen Aufsichtsbehörde, insbesondere der FMA und/ oder der BaFin;

13.3.3. wenn sich die Vermögensverhältnisse des Maklers wesentlich verschlechtern.

13.4. Wird dem Makler die Gewerbeerlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO entzogen, endet diese Courtagevereinbarung automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Kündigung durch ONE aus wichtigem Grund oder die automatische Beendigung haben den Verlust jeglicher Courtageansprüche des Maklers zur Folge, ausgenommen solcher, die vor der Beendigung der Courtagevereinbarung entstanden sind.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

14.1. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.2. Örtlich zuständig für alle im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehenden Streitigkeiten sind die Gerichte am Sitz des Maklers.

15. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen bzw. Teile einer Bestimmung dieser Courtagevereinbarung unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleibt hiervon die Wirksamkeit des übrigen Teils der Bestimmung oder bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Courtagevereinbarung unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der nichtigen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Vaduz, den

ONE Versicherung AG

Durch Zustimmung des Maklers in Textform akzeptiert und angenommen.

Anlage 1 zur Courtagevereinbarung

zwischen der ONE Versicherung AG und *[Makler]*

vom

- Versicherungsprodukte der ONE -

Folgende Versicherungsprodukte der ONE stehen dem Makler zur Vermittlung zur Verfügung:

1. Kraftfahrthaftpflichtversicherung
2. Kraftfahrthaftpflicht- und Teilkaskoversicherung
3. Kraftfahrthaftpflicht- und Vollkaskoversicherung

Anlage 2 zur Courtagevereinbarung

zwischen der ONE Versicherung AG und **[Makler]**

vom

- Courtagebestimmungen -

Der Makler erhält Courtage nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Diese Bestimmungen gelten solange, wie keine Veränderungen in den gesetzlichen, insbesondere kartellrechtlichen, oder aufsichtsbehördlichen Bestimmungen entgegenstehen.

A. Allgemeine Courtagebestimmungen

1. Grundsätzliche Regelungen

- 1.1. Die Entstehung und das Fortbestehen von Courtageansprüchen setzt voraus, dass der Makler als Versicherungsmakler gemäß § 34d GewO im Vermittlerregister eingetragen ist.
- 1.2. Die Courtage teilt das Schicksal des Versicherungsbeitrags „im Guten wie im Schlechten“.
 - 1.2.1 Wenn sich der jeweilige Versicherungsbeitrag ermäßigt oder erhöht, der Versicherungsvertrag vorzeitig beendet oder rückwirkend aufgehoben wird (beispielsweise durch Kündigung des Versicherungsnehmers oder Widerruf), reduziert oder erhöht sich der zunächst gemäß Ziffern 1.1, 1.2, 2.1 und 2.2 der Besonderen Courtagebestimmungen berechnete Courtageanspruch entsprechend bzw. entfällt ganz oder anteilig.. Zu viel gezahlte Courtage ist vom Makler an ONE ganz oder anteilig zurückzuerstatten.
 - 1.2.2 Im Falle der Nichtzahlung eines fälligen Versicherungsbeitrags wird der Makler ONE bei ihren Bemühungen um die Einlösung des Beitrags angemessen unter Wahrung seines Status als Sachwalter des Versicherungsnehmers unterstützen. Die Regelung zum Prämieninkasso gemäß Ziffer 6 der Courtagevereinbarung bleibt unberührt.
 - 1.2.3 ONE ist gegenüber dem Makler nicht verpflichtet, stornogefährdete Versicherungsverträge (z.B. Kündigungen, Widerruf, Beitragsrückstände) nachzuarbeiten oder Stornogefahrmitteilungen zu versenden. Insbesondere ist ONE dem Makler gegenüber nicht verpflichtet,

ausstehende Versicherungsbeiträge zur Wahrung des Courtageanspruchs einzuklagen.

- 1.3. Versicherungsjahr im Sinne dieser Courtagebestimmungen ist der Zeitraum eines Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt, für den der erste Versicherungsbeitrag für den jeweiligen Versicherungsvertrag gezahlt wird.

2. Abrechnung und Fälligkeit der Courtage

2.1 ONE führt für den Makler ein Abrechnungskonto als Hauptkonto, in dem wechselseitige Ansprüche auf Courtagezahlungen und Courtagerückforderungen im Kontokorrent geführt werden. Sofern weitere Abrechnungskonten für den Makler eingerichtet werden, werden diese auch im Kontokorrent abgerechnet; die Salden der weiteren Abrechnungskonten stellen Buchungsposten im Rahmen der Kontokorrentabrede des Hauptkontos dar.

2.2 ONE erteilt dem Makler jeweils zum ersten (1.) Tag und zum fünfzehnten (15.) Tag eines Kalendermonats eine Abrechnung über die im vorangegangenen Abrechnungszeitraum entstandenen Courtageansprüche sowie Courtagerückforderungsansprüche. Abrechnungszeitraum ist jeweils der Zeitraum des ersten (1.) Tages bis einschließlich zum vierzehnten (14.) Tag eines Kalendermonats sowie der Zeitraum vom fünfzehnten (15.) Tag bis einschließlich zum letzten Tag eines Kalendermonats. Maßgebend für die durch ONE geschuldete Abrechnung sind die Geschäftsbücher der ONE.

2.3 Der Makler hat die Abrechnung unverzüglich nach Zugang zu prüfen. Beanstandungen der Abrechnung sind in Textform (z.B. E-Mail) innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Abrechnung an die zuständige Abrechnungsstelle der ONE zu richten und für jeden Courtageanfall zu begründen, anderenfalls gilt die Abrechnung als anerkannt. Einwendungen gegen die Richtigkeit der anerkannten Abrechnung hat die Partei zu beweisen, die sich auf die Unrichtigkeit der Abrechnung beruft.

2.4 Der sich aus der Abrechnung ergebende Saldo ist zwei (2) Wochen nach Zugang der Abrechnung zur Zahlung fällig.

2.4.1 Zahlungen an den Makler erfolgen durch Überweisung auf ein vom Makler zu benennendes Girokonto.

2.4.2 Zur Vereinfachung des Abrechnungsprocedures werden Salden zugunsten von ONE als Negativposition zulasten des Maklers in den auf die Abrechnung

folgenden Abrechnungszeitraum vorgetragen. ONE bleibt jedoch das Recht vorbehalten, von einer solchen Saldenvortragung abzusehen und stattdessen dem Makler mit der Abrechnung mitzuteilen, dass der Saldo entsprechend der Regelung in Ziffer 2.4 der Allgemeinen Courtagebestimmungen zur Zahlung fällig und durch Überweisung auf ein von ONE zu benennendes Girokonto auszugleichen ist.

B. Besondere Courtagebestimmungen

1. Betreuungscourtage

- 1.1. Der Makler erhält, solange er den Versicherungsvertrag auf Grund eines vom Versicherungsnehmer erteilten Maklerauftrags nach den in der Versicherungswirtschaft üblichen Grundsätzen ordnungsgemäß betreut, eine Betreuungscourtage in Höhe von 8 % des ersten gültigen Beitrags des jeweils laufenden Versicherungsjahres (maßgeblich ist der Nettobeitrag ohne Gebühren und – soweit relevant – Versicherungs- und Feuerschutzsteuer).
 - 1.1.1. für bereits vermittelte Versicherungsverträge ab dem zweiten Versicherungsjahr; bzw.
 - 1.1.2. für von ihm nicht vermittelte, aber zur Betreuung übernommene Versicherungsverträge ab dem Zeitpunkt der Zuweisung; im Falle der Übernahme der Betreuung eines bestehenden Versicherungsvertrages während eines laufenden Versicherungsjahres wird die Betreuungscourtage für das laufende Versicherungsjahr anteilig gewährt.

- 1.2. Handelt es sich bei dem betreuten Vertrag um einen solchen mit Anspruch des Versicherungsnehmers auf Reduktion des Beitrags wegen einer bestehenden Vorversicherung, bestimmt sich die Höhe der Courtage abweichend von Ziffer 1.1 der Besonderen Courtagebestimmungen nicht nach dem zu Beginn des Versicherungsjahres gültigen Monatsbeitrag, sondern nach den sich unter Berücksichtigung der Beitragsreduzierung ergebenden Prämienzahlungsansprüchen während des betreffenden Versicherungsjahres.

- 1.3. Der Courtageanspruch entsteht
 - 1.3.1. im Falle eines vom Versicherungsmakler vermittelten Vertrages gemäß Ziffer 1.1.1 der Besonderen Courtagebestimmungen mit Zahlung des ersten Versicherungsbeitrages für das zweite und jedes weitere Versicherungsjahr;
 - 1.3.2. im Falle der Übernahme der Betreuung eines bestehenden Versicherungsvertrages gemäß Ziffer 1.1.2 der Besonderen Courtagebestimmungen mit Zahlung des ersten Versicherungsbeitrages nach

der Zuteilung sowie danach mit Zahlung des ersten Versicherungsbeitrags für jedes weitere Versicherungsjahr.

- 1.4. Im Falle der Ziffer 1.2 der Besonderen Courtagebestimmungen entsteht der Courtageanspruch jedoch nicht vor Entstehen des Anspruchs des Versicherungsnehmers auf Beitragsreduzierung gemäß den Versicherungsbedingungen.
- 1.5. Der Makler ist verpflichtet, der ONE jede Beendigung des Maklervertrages unverzüglich in Textform (z.B. per E-Mail) anzuzeigen sowie die Betreuungsleistung auf Verlangen nachzuweisen.
- 1.6. Erklärt der Versicherungsnehmer gegenüber der ONE, dass er eine weitere Betreuung durch den Makler nicht mehr wünscht, erlischt der Anspruch auf Betreuungscourtage mit Ablauf des laufenden Jahres. Die Vorlage eines auf einen anderen Versicherungsmakler lautenden Maklerauftrags oder einer auf einen anderen Versicherungsmakler lautenden Maklervollmacht des Versicherungsnehmers oder der anderweitige Nachweis eines solchen Maklerauftrags oder Maklervollmacht des Versicherungsnehmers zugunsten eines anderen Versicherungsmaklers steht einer derartigen Erklärung nach Satz 1 gleich. Legt der Kunde keine neue Maklervollmacht vor, wird ONE ihm einen neuen Makler zur Betreuung zuweisen.
